

Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ vom 09.04.2008

Landesbetrieb weist auf drohende Bußgelder hin

Werbung an öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften ist grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Plakate, die Reklame für Dorffeste oder Vereinsveranstaltungen machen. Darauf weist der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Kaiserslautern in einer Pressemitteilung hin.

„Wir wollen die Leute sensibilisieren“ sagt Klaus Schneider, Leiter der Fachgruppe Betrieb beim LB M, im Gespräch mit der Rheinpfalz. „Oft sind es Ehrenamtliche, die Tafeln und Transparente aufstellen, um für ihr Fest die Werbetrommel zu rühren. Die meisten denken sich nichts dabei und wissen gar nicht, dass dies außerorts grundsätzlich verboten ist.“ Dies gelte sowohl für Bundes-, Landes- als auch für Kreisstraßen.

Der Grund ist, dass die Schilder die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen, so der LBM. „Gerade außerorts wird ja relativ schnell gefahren. Da kann schon was passieren, wenn man nicht auf die Straße achtet.“ Werbung sei deshalb auch an Brücken über öffentliche Straßen untersagt. „Ausnahmen von dieser Regel gibt es eigentlich nur, wenn ein Gewerbebetrieb außerhalb einer Ortschaft angesiedelt ist und nur durch ein Schild auf sein Unternehmen aufmerksam machen kann.“

Innerorts ist es LBM „ausdrücklich verboten, Werbung und private Hinweisschilder in Verbindung mit amtlichen Verkehrsschildern, Ampeln oder Leitpfosten aufzustellen“. Schneider: Solange die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht behindert ist und Verkehrszeichen nicht verdeckt werden, handhaben wir dies aber kulanter.“ Außerdem versuche der LBM mit Vereinen eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Bei Verstößen außerorts werde hingegen die Bußgeldstelle der Kreisverwaltung angeschrieben, falls der Veranstalter die Reklametafel nicht entferne.